



## Anhörung Largo

**Anhörung vom 19. Juni bis xx. xx. 2015**

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesundheitsdepartement Kanton Basel-Stadt, Bereich Gesundheitsschutz, Veterinäramt  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VA BS  
Adresse, Ort : Schlachthofstrasse 55, 4012 Basel  
Kontaktperson : Michel Laszlo  
Telefon : 061 385 32 14  
E-Mail : michel.laszlo@bs.ch  
Datum : 09.07. 2015

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am **xx. xx 2015** an folgende E-Mail-Adresse:  
[margot.berchtold@blv.admin.ch](mailto:margot.berchtold@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## Inhaltsverzeichnis

1. [Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle](#)
2. [Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten](#)
3. [Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischen Ursprungs](#)
5. [Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln](#)
6. [Verordnung über den nationalen Kontrollplan der Lebensmittelkette und Gebrauchsgegenstände](#)
7. [Verordnung des EDI über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln](#)

### Allgemeine Bemerkungen zum Anhörungspaket Largo

Wir begrüßen die vorliegende Revision der Lebensmittelgesetzgebung, denn es werden damit die für den Vollzug notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen bzw. präzisiert. Dabei müssen die Sicherheit der Konsumentinnen und Konsumenten wie auch die Tiergesundheit und der Tierschutz oberste Priorität geniessen. Dementsprechend ist etwa der Zuweisung tierärztlicher Kernaufgaben im Bereich der Schlacht tieruntersuchung an nichtmedizinisches Personal wie amtliche Fachassistenten mit grosser Zurückhaltung zu begegnen.

Des Weiteren fordern wir, dass im Zuge der Revision der Lebensmittelgesetzgebung nun weitere Schritte realisiert werden, die im Zusammenhang mit der Umsetzung hinsichtlich des Austausches der Informationen zur Lebensmittelkette (retro- wie antegrad) zurzeit noch ungenügend gelöst sind (z.B. Ausbau der Tiergesundheitsdatenbank ASAN in Bezug auf die Schlachtung). Letztlich ist die Nutzung dieser Systeme im Zusammenhang mit einer gesunden Nutztierpopulation und folglich sicheren Lebensmitteln tierischer Herkunft zu sehen.

### 1. Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; SR 817.190)

#### Allgemeine Bemerkungen

Der politische Wunsch nach Effizienz und Kosteneinsparungen ist sehr gross. Kleine Schlachtbetriebe weisen für die öffentliche Hand in der Regel aber ein sehr schlechtes Kosten-/Ertragsverhältnis auf. Die kantonalen Kosten für die Fleischkontrolle übersteigen dabei die Einnahmen aus den Schlachtgebühren. Dies kommt einer Subventionierung von meist unrentablen Metzgereien gleich. Die Kantone brauchen deshalb griffige Werkzeuge, um ihre Ausgaben zu optimieren. Die Schlachtbetriebe können dazu beitragen, indem sie effizienter schlachten und dadurch ihre Kosten senken. Eine Annäherung beider Ziele kann erreicht werden durch:

- Festlegung der Schlachtstage und -zeiten im Rahmen der Betriebsbewilligung (Art. 8 VSFK, evtl. auch Art. 21 Abs. 3 LGV); und / oder
- Anhebung des Gebührenrahmens, so dass die Kantone die Möglichkeit erhalten, die Fleischkontrolle im Sinne des Lebensmittelgesetzes durchzuführen (Art. 63 VSFK).

Artikel

Kommentar / Bemerkungen

Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Art. 1 Abs. 2	Der Begriff „Eigengebrauch“ ist unklar. Die VSFK hat der Definition des LMG zu folgen und den Terminus „private häusliche Verwendung“ zu übernehmen.	Begriffsdefinition „Eigengebrauch“ ersetzen durch „private häusliche Verwendung“ analog LMG.
Art. 3 Bst. l <sup>bis</sup> und l <sup>ter</sup>	Zum besseren Verständnis muss die Reihenfolge von l <sup>bis</sup> und l <sup>ter</sup> umgedreht werden. In Bst. l <sup>bis</sup> wird bereits der Begriff Schlachten verwendet, dieser wird aber erst im Bst. l <sup>ter</sup> definiert.	Inhalte von l <sup>bis</sup> und l <sup>ter</sup> wechseln.
Art. 3 Bst. m	Die entsprechenden Voraussetzungen für eine gelegentliche Schlachtung (weniger als 10 Tiere; höchstens 1000 kg pro Jahr) müssen nicht kumulativ erfüllt sein.	Gelegentliche Schlachtung: Schlachtung von weniger als 10 Tieren von Hausgeflügel, Hauskaninchen oder Laufvögeln pro Woche <del>und</del> <u>oder</u> höchstens 1000 kg pro Jahr.
Art. 8 Abs. 1 Bst. c (neu)	Die Kantone brauchen eine gesetzliche Grundlage, um bei Bedarf nötigenfalls Schlachttag und -zeiten zu regulieren, damit die vorgeschriebene Schlachtier- und Fleischkontrolle sichergestellt und Vollzugskosten zu Lasten der Schlachtbetriebe gesenkt werden können.	Neu Bst. c.: vorgesehene Schlachttag und -zeiten
Art. 8 Abs. 1 Bst. 3 <sup>bis</sup> (neu)	Kommentar siehe Art. 8 Abs. 1 Bst. c (neu)	Neu: Abs. 3 <sup>bis</sup> : Sie kann im Rahmen der Betriebsbewilligung die vorgesehenen Schlachttag und -zeiten festlegen.
Art. 10 Abs. 1 Bst. b	Bei wortgetreuer Auslegung des Artikels können kranke Tiere geschlachtet werden, da nur „offensichtlich“ kranke Tiere nicht geschlachtet werden dürfen. Es kann nicht die Meinung sein, dass „kranke Tiere“ geschlachtet werden können (Ausnahmen für krankes Schlachtvieh sind andernorts definiert und geregelt)..  Es ist unklar, was mit „ <u>andere Tiere</u> “ gemeint ist.	Streichen von „offensichtlich“
Art. 12 Abs. 3	Der Begriff Notschlachtbetrieb ist ein in der Umgangssprache gebräuchlicher Begriff, der in dieser Verordnung nicht verwendet werden sollte.	Streichen: Notschlachtbetrieben
Art. 52	Die kantonalen Vollzugsorgane erwarten eine frühzeitige Integration der Kantone in Projektplanungsprozesse und neue Verfahren im Sinne des Veterinärdienstes Schweiz. Das BLV soll Pilotprojekte und neue Verfahren in Absprache mit den kantonalen Behörden genehmigen.	Einfügen: „Das BLV kann in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden...“

Art. 55 Abs. 3	<p>Basel-Stadt unterstützt den Vorschlag der VSKT, dass Art. 5 der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung im öffentlichen Veterinärwesen vom 16. November 2011 (SR 916.402) neu eingefügt wird als Abs. 3 Bst. a. Damit wird der bisherige Abs. 3 neu unverändert zu Abs. 3 Bst b.</p> <p>Die Änderung erlaubt den Kantonen, ihre Fleischkontrolle in schwierigen Verhältnissen gesetzeskonform und EU-kompatibel zu organisieren. So können sowohl im Normalfall amtliche Tierärzte als auch in Sondersituationen nichtamtliche Tierärzte oder amtliche Fachassistenten nach Anweisung von amtlichen Tierärzten die Aufgaben der Fleischkontrolle durchführen.</p>	<p>Art. 55 Abs. 3 neu:</p> <p>a. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Betrieben mit geringer Kapazität nach Artikel 5 Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen vom 16. November 2011 betrauen, wenn diese Tierärztinnen und Tierärzte ausreichende Qualifikationen für die Erfüllung der Aufgabe aufweisen.</p> <p>b. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann zusätzlich amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten Schlachtier- und Fleischuntersuchung einsetzen. Diese arbeiten nach den Anweisungen der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte.</p>
Art. 57 Abs. 1 Bst. f	<p>Gemäss Art. 55 Abs. 3 kann jeder Kantonstierarzt zusätzliche amtliche Fachassistenten einsetzen. Damit ist deren Einsatz de facto nicht nur auf abgelegene Betriebe, die das Fleisch direkt an Konsumenten abgeben, beschränkt.</p>	<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. f ist zu streichen</p>
Art. 58 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3	<p>Nicht einheitliche Begriffsdefinitionen. Das Grenz- und Toleranzwertesystem wird gemäss LMG abgeschafft.</p>	<p>Die Begriffe müssen an das neue LMG angepasst werden.</p>
Art. 63 Abs. 3 <sup>ter</sup>	<p>Zurzeit finanziert die öffentliche Hand in den Kleinbetrieben mehr als zwei Drittel der anfallenden Kosten der Fleischkontrolle. Um die Kosten zu minimieren und sie verursachergerecht aufteilen zu können, müssen rechtliche Grundlagen zur Erhebung von Gebühren für spezielle Dienstleistungen (z. B. Aufträge ausserhalb der normalen Arbeitszeit, von der Branche zusätzlich verursachte Inspektionen und Vorbereitungen im Rahmen von Exporttätigkeiten etc.) geschaffen werden. Somit erübrigen sich künftig z.B. „Committments“ der Branche über die Finanzierung bzw. Abgeltung für Kosten, die durch firmeneigene Expansionsstrategien (Exporte) verursacht werden.</p>	<p>Neu : Absatz 3<sup>ter</sup> einfügen: „Zusätzliche Kosten für spezielle Dienstleistungen können dem Schlachtbetrieb in Rechnung gestellt werden“.</p>

## 2 Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten (VHyS; SR 817.190.1)

Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 Ziffer 4.15 und 16	Der amtliche Fachassistent muss neben dem amtlichen Tierarzt in Grossbetrieben ebenfalls die Möglichkeit haben, die Verfahren gemäss Ziff. 4.16 durchzuführen.	Entsprechende Ergänzung von Ziff. 4.16
Anhang 7 Ziffer 1.1.3 b	Es reicht aus, wenn die Voraussetzungen (lebend bzw. tot) alternativ vorliegen.	b. generalisierter Befall mit lebenden oder toten Zystizerken in der Muskulatur

3 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02)		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34	Für die Verfütterung von Tieren, denen pharmakologische Substanzen verabreicht wurden, sollte eine Nulltoleranz gelten. Insbesondere, wenn die Wirkstoffe nicht zugelassen und entsprechende Absetzfristen nicht definiert sind. Für die amtlichen Tierärzte ist diese Bestimmung zudem problematisch, da nicht in nützlicher Frist (oder aufgrund der Datenlage gar nicht) nachgeprüft werden kann, ob Absetzfristen für die applizierten Substanzen gelten oder nicht (v.a. wenn diese nicht zugelassen sind).	Streichen oder konkretisieren (Ausnahme gilt nur für bestimmte pharmakologischen Substanzen, für die keine Absetzfristen bestimmt sind).


#### 4 Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischen Ursprungs (SR 817.022.108)

##### Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

#### 5 Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (HyV; SR 817.024.1)

##### Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)


## 6 Verordnung über den nationalen Kontrollplan der Lebensmittelkette und Gebrauchsgegenstände (NKPV)

### Allgemeine Bemerkungen

Die Festlegung von Kontrollfrequenzen ist ein wichtiges strategisches Ziel. Allerdings ist offen darzulegen, welche Parametrisierung dem Konzept zugrunde liegt. Für die Kantone, wie auch für ausländische Inspektionsteams im Rahmen von Exportgesuchskontrollen müssen die Frequenzen klar nachvollziehbar, verbindlich und transparent deklariert sein.

Für die Festlegung der Kontrollfrequenzen müssen sowohl die Parameter „Gefahr“ (Schadensausmass), die von einem Unternehmen ausgehen als auch das „Risiko“ erfasst und bestimmt werden.

Es ist zudem zu fordern, dass die Kontrollfrequenzen so festgelegt werden, dass den Kantonen ein Spielraum bei der Bestimmung der Frequenz eines Betriebs eingeräumt wird.

Wichtig ist, dass die NKPV die zentrale Verordnung zur Ermittlung und Festlegung der Kontrollfrequenzen darstellt. Andere Verordnungen (wenn sie das gleiche Ziel haben wie die NKPV) sind daher entsprechend zu bereinigen und die Frequenzen zu eliminieren.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Liste 2 Ziff. 2.8	Huftiere mit Klautieren ergänzen	Neu: Besamungs- und Deckstation für Huf- und Klautiere

## 7 Verordnung des EDI über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln (VtVtH)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5 und Anhang 4	<p>Das Verwenden von Milchsäure zur Verringerung mikrobiologischer Oberflächenverunreinigungen bei Rinderschlachtkörpern dient gemäss Art. 5 zur Entfernung von Oberflächenverunreinigungen mit anderen Verfahren als dem Abspülen mit Wasser. Während die Anwendung von Wasser ein Vorgang ist, der mehr zur Schmutzverteilung auf dem Schlachttierkörper als zu deren Elimination führt und deshalb generell sehr restriktiv (wenn überhaupt) anzuwenden ist, ist das grosszügige Wegschneiden von Gewebe mit Schmutzresten das korrekte Mittel der Wahl. Das Anwenden von Milchsäure darf höchstens als eine weitere Erregerhürde (Hürdenkonzept nach Sinell) bei einer ansonsten tadellosen Schlachthygiene dienen. Durch Erlaubnis der Milchsäurebehandlung ohne entsprechende Richtlinien, wann diese anzuwenden ist, wird ein falsches Signal, den Produzenten gegenüber gar eine Scheinsicherheit impliziert, die das aktive Verhindern von Kontaminationen zunehmend unattraktiv erscheinen lässt (Mitarbeiterschulung). Dabei gilt nach wie vor: Schmutz kann nicht desinfiziert, nur entfernt werden.</p>	<p>Zulässig zur Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft zur Entfernung von Oberflächenverunreinigungen <del>mit anderen Verfahren als dem Abspülen mit Trinkwasser</del> sind in einem abschliessenden Arbeitsschritt Verfahren nach Anhang 4 zugelassen. Die so behandelten Schlachttierkörper sind gemäss Art. 6 zu kennzeichnen.</p>

Basel, 21. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin